

- genannten Strafverfolgungsorgane damit einverstanden sind;
- das Recht, Hinweise zur Beurteilung der Schuldfähigkeit des Jugendlichen zu geben;
 - das Recht, Vorschläge zur Anordnung erzieherisch wirksamer Maßnahmen im Ermittlungsverfahren, zur Anwendung strafrechtlicher Verantwortlichkeit und zur weiteren Gestaltung der Erziehungs- und Lebensverhältnisse des Jugendlichen zu machen;
 - in Verfahren, in denen Anklage gegen den jugendlichen Beschuldigten erhoben werden wird, haben die Organe der Jugendhilfe schriftlich zu den im Mitwirkungsersuchen gestellten Fragen Stellung zu nehmen.

Der kraft dieses aktiv ausgeübten Mitwirkungsrechts erbrachte Beitrag der Organe der Jugendhilfe ist für das im Ermittlungsverfahren gegen Jugendliche beweisführende Untersuchungsorgan eine wichtige und meistens unerläßliche Voraussetzung zur wahren Sachverhaltsfeststellung.